

RS OGH 1950/12/13 3Ob659/50

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1950

Norm

GOG 589

Rechtssatz

Haben die Parteien in einem gerichtlichen Vergleich vereinbart, daß die gegen einen Wechselzahlungsauftrag erhobenen Einwendungen als zurückgezogen gelten, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens gestellt wird, so sind in diese Frist die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 659/50
Entscheidungstext OGH 13.12.1950 3 Ob 659/50
Veröff: SZ 23/382

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0059710

Dokumentnummer

JJR_19501213_OGH0002_0030OB00659_5000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at